

ABFALLREGLEMENT MIT GEBÜHRENTARIF

DER

EINWOHNERGEMEINDE OCHLENBERG

GÜLTIG AB 01. JANUAR 1993

## 2. Teilrevision des Abfallreglementes der Einwohnergemeinde Ochlenberg vom 05. Dezember 1992

Einleitung alt: Art. 57 Abs. 1 neu: Art. 42a Abs. 1 und Art. 57 Abs. 1

Art. 7 Abs. 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

Abs. 2 *unverändert*

Art. 20 Abs. 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:  
a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;  
b) Bauabfälle;  
c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;  
d) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgebung, und  
e) tierische Abfälle.

Abs. 2 Die Umwelt- und Gesundheitskommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

Art. 32 Abs. 1 bis 3 *unverändert*

Abs. 4 Die durch die Gemeindeversammlung am 30.11.2002 beschlossenen Abänderungen treten auf den 01.01.2003 in Kraft.

## 2. Teilrevision des Gebührentarifs zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Ochlenberg vom 05. Dezember 1992

Art. 4 Abs. 1 *unverändert*

Abs. 2 Diese Grundgebühr wird jährlich erhoben. Stichtag 31. Dezember.  
*Ansätze unverändert*

Art. 7 Die Grundgebühr wird jährlich von jedem Betrieb erhoben. Stichtag 31. Dezember.  
*Ansatz unverändert*

Art. 10 Abs. 1 *unverändert*

Abs. 2 Die Grundgebühr wird jährlich von jedem Betrieb erhoben. Stichtag 31. Dezember.  
*Ansatz unverändert*

Art. 17 Abs. 1 bis 3 *unverändert*

Abs. 4 Für Kühlgeräte, Waschmaschinen, Truhen, Boiler, Backöfen, Geschirrspüler, Elektronikgeräte, usw. sind die der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten zu entrichten.

Art. 18 Abs. 1 *unverändert*

Abs. 2 Die Grundgebühren werden durch die Gemeinde oder durch die Kantonale Steuerverwaltung fakturiert und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Zuzüger vor dem Stichtag sind für das ganze Jahr gebührenpflichtig. Benützer mit Wegzug vor dem Stichtag sind nicht mehr gebührenpflichtig. Stichtag 31. Dezember.

Abs. 3 bis 5 *unverändert*

Art. 19 Abs. 1 bis 4 *unverändert*

Abs. 5 Die durch die Gemeindeversammlung am 30.11.2002 beschlossenen Abänderungen treten auf den 01.01.2003 in Kraft.

## Genehmigungsvermerk

Die ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Ochlenberg hat diese 2. Teilrevision am 30. November 2002 mit 77 zu 0 Stimmen bei keiner Enthaltung beschlossen.

3367 Ochlenberg, 30. November 2002

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber



Hansueli Wüthrich




Robert Schober

## Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat diese Reglementsänderungen (2. Teilrevision) vom 30. Oktober 2002 bis am 30. November 2002, also 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 44 vom 31. Oktober 2002 und Nr. 47 vom 21. November 2002 und im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 58 vom 30. Oktober 2002 bekannt.

3367 Ochlenberg, 02. Dezember 2002

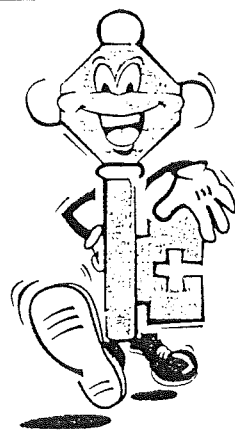
Der Gemeindeschreiber



Robert Schober

# Anzeiger des Alten Wangen

Nr. 4



23. Januar 2003

## Ochlenberg



Einwohnergemeinde

### Reglementsänderungen

Die von der Gemeindeversammlung am 30.11.2002 beschlossene

*1. Teilrevision des Organisationsreglementes (OgR) für die Einwohnergemeinde Ochlenberg*

wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 6.1.2003 ohne Abänderungen genehmigt. Die Inkraftsetzung der Änderungen erfolgt mit der vorliegenden Publikation und wird gestützt auf Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung öffentlich bekanntgegeben.

Die von der Gemeindeversammlung am 30.11.2002 beschlossene

*1. Teilrevision des Personalreglementes für die Einwohnergemeinde Ochlenberg*

und

*2. Teilrevision des Abfallreglementes mit Gebührentarif der Einwohnergemeinde Ochlenberg*

werden in Anwendung von Art. 44 der kantonalen Gemeindeverordnung rückwirkend per 1.1.2003 in Kraft gesetzt. Für die Inkraftsetzung dieser Reglementsänderungen ist keine Genehmigung durch eine staatliche Behörde mehr erforderlich. In Anwendung von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung wird hiermit die Inkraftsetzung dieser Teilrevisionen rückwirkend auf den 1.1.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Die Reglemente können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

3367 Ochlenberg, 17. Januar 2003

Der Gemeinderat.

# AUSZUG

aus dem Protokoll der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Ochlenberg

von

Freitag, 15. Mai 1998, 20.00 Uhr, Rest. Bären, Stauffenbach, 3367 Ochlenberg

## Traktandum Nr. 06

**Abfallreglement mit Gebührentarif; Abänderungen / Ergänzungen; Beratung und Beschlussfassung betr. Art. 25 Ziffer 3 und Art. 32 Ziffer 3 des Abfallreglementes und Art. 11a Ziffern 1 und 2, Art. 19 Ziffern 3 und 4 des Gebührentarifs zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Ochlenberg vom 05.12.1992 (Weiterverrechnung der Kosten der Tierkörperentsorgung)**

---

Ressortchefin Marianne Bögli-Peter orientiert aus der Sicht des Gemeinderates. Sie gibt den Gemeinderatsantrag vom 16. April 1998 anhand von Folien gemäss nachfolgenden Protokollseiten Nrn 13 und 14 bekannt. Der Gemeinderat hat die verschiedenen Diskussionen zu diesem Traktandum zur Kenntnis genommen. Die Vorabklärungen mit dem Regierungsstatthalteramt Wangen und dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern sind abgeschlossen. Die Weiterverrechnung der Kosten der Tierkörperentsorgung bedarf Abänderungen / Ergänzungen von Art. 25 Ziffer 3 und Art. 32 Ziffer 3 des Abfallreglementes und Art. 11a Ziffern 1 und 2, Art. 19 Ziffern 3 und 4 des Gebührentarifs zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Ochlenberg vom 05.12.1992. Die neuen Formulierungen würden gemäss schriftlichem Gemeinderatsantrag vom 16. April 1998 gemäss Seiten 13 und 14 lauten.

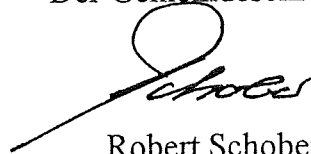
Der Vorsitzende gibt das Wort zur Detailberatung und Diskussion frei. Die Anwesenden erachten die bis heute vorgenommenen Abklärungen als richtig. Aus der Mitte der Versammlung werden keine Anträge und Fragen gestellt. Nachdem das Wort nicht verlangt wird, kann zur Abstimmung übergegangen werden. In offener Abstimmung werden die vorgelegten Reglementsabänderungen / -ergänzungen gemäss nachfolgenden Protokollseiten Nrn 13 und 14 mit 57 zu 2 Stimmen bei 11 Enthaltungen genehmigt. Die Abänderungen / Ergänzungen von Art. 25 Ziffer 3 und Art. 32 Ziffer 3 des Abfallreglementes und Art. 11a Ziffern 1 und 2, Art. 19 Ziffern 3 und 4 des Gebührentarifs zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Ochlenberg vom 05.12.1992 mit der Weiterverrechnung der Kosten der Tierkörperentsorgung gemäss nachfolgenden Protokollseiten Nrn 13 und 14 sind somit rechtsgültig beschlossen.

Die heute beschlossenen Abänderungen / Ergänzungen treten auf den 01. Januar 1999 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit diesen Reglementsabänderungen / -ergänzungen in Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben, insbesondere die alten Formulierungen des Abfallreglementes mit Gebührentarif der Einwohnergemeinde Ochlenberg vom 05.12.1992.

Für getreuen Protokollauszug:

3367 Ochlenberg, 24. Juni 1998

Gemeindeverwaltung Ochlenberg  
Der Gemeindeschreiber



Robert Schober

# Antrag des Gemeinderates an die ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Ochlenberg vom 15. Mai 1998

\*\*\*\*\*

## Abfallreglement

### Art. 25

#### Finanzierung der Abfallentsorgung

3 Die Kosten der Tierkörperentsorgung werden zu 80 % durch Beiträge der Viehhalter getragen. Die restlichen 20 % werden der Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" belastet. Als Kosten im vorerwähnten Sinne gilt der durch die Regionale Sammelstelle der Gemeinde Ochlenberg weiterbelastete Teil desjenigen Betrages, welcher durch den Kanton für die Verwertung oder Vernichtung der Kadaver in Rechnung gestellt wird; zudem der auf die Gemeinde entfallende Teil der übrigen Kosten der Sammelstelle.

### Art. 32

Siehe Teilrevision  
vom 30. 11. 2002

#### Inkrafttreten

3 Die durch die Gemeindeversammlung am 15.05.1998 beschlossene Ergänzung tritt auf den 01.01.1999 in Kraft.

## Gebührentarif

### Art. 11a Tierkörperentsorgung

#### Bemessungsgrundlagen

1 Die Kostenbeiträge der Viehhalter gemäss Art. 25 Abs. 3 des Abfallreglementes werden jeweils für das laufende Jahr geschuldet und bis Mitte Jahr in Rechnung gestellt. Bemessungsgrundlage bilden die Anzahl Grossvieheinheiten (GVE) gemäss Viehzählung des Vorjahres. Die Grundgebühr pro Viehhalter wird nur erhoben, wenn mindestens 1 GVE gehalten wurde. Zur Berechnung der Gebühr je GVE wird auf ganze GVE abgerundet.

Ansätze

- 2 Der Rahmen für die Ansätze beträgt:  
Gebühren Tierkörperentsorgung  
- Grundgebühr pro Viehhalter Fr. 20.-- bis Fr. 40.--  
- Gebühr pro Grossvieheinheit Fr. 5.-- bis Fr. 15.--

Art. 19

Inkrafttreten

- 3 Die durch die Gemeindeversammlung am 15.05.1998 beschlossene Ergänzung tritt auf den 01.01.1999 in Kraft.
- 4 Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit diesen Reglementsänderungen im Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben, insbesondere die alte Formulierung des Abfallreglementes mit Gebührentarif der Einwohnergemeinde Ochlenberg vom 05.12.1992.

**Siehe Teilrevision  
vom 30. 11. 2002**

3367 Ochlenberg, 16. April 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident                      Der Sekretär

sig.

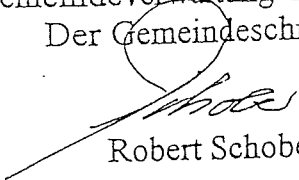
sig.

Eugen Willi

Robert Schober

Für getreuen Protokollauszug:

Gemeindeverwaltung Ochlenberg  
Der Gemeindeschreiber

  
Robert Schober



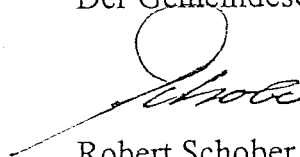
## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Reglementsabänderungen / Ergänzungen zum Abfallreglement mit Gebührentarif der Einwohnergemeinde Ochlenberg vom 23. April 1998 bis 10. Juni 1998 in der Gemeindeverwaltung Ochlenberg öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist in den Amtsanzeigern Nr. 17 vom 23.04.1998 und Nr. 18 vom 30.04.1998 und im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 29 vom 22.04.1998 bekannt.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung nicht eingelangt.

3367 Ochlenberg, 26. Juni 1998

Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Schober', written over a horizontal line.

Robert Schober

ABFALLREGLEMENTSeite**I. ALLGEMEINES**

Gemeindeaufgabe	03
Organisation, Durchführung	03
Abfallkonzept	03
Informationen	03, 04
Benützungspflicht	04
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	04

**II. SIEDLUNGSABFAELLE****a) Gemeinsame Bestimmungen**

Verbrennen	04
Abfallzerkleinerer	04
Verwertung	04
Kompostierung	04
Tierkörper	04, 05
Uebertragen von Aufgaben	05
Ausschluss von der Abfuhr	05

**b) Hauskehricht**

Begriff	05
Behälter und Gebinde	06
Abfuhrtage, Sammelstellen	06
Bereitstellung	06

**c) Sperrgut**

Begriff	06
Abfuhr	06

**d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**

Beseitigung	07
-------------	----

**III. SONDERABFAELLE**

Begriff	07
Pflichten der Besitzer	07, 08
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	08

**IV. FINANZIERUNG**

Finanzierung der Abfallentsorgung	08
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	08, 09
Gebührentarif	09

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Vollzug	09
Rechtspflege	09
Widerhandlungen	09
Ausführungsbestimmungen	09
Inkrafttreten	09, 10

GEBUEHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT**I. HAUSHALTUNGEN**

Gebührenart	11
-------------	----

a) Sack- und Containergebühr Bemessungsgrundlagen	11
--	----

b) Gebührenmarke	11
------------------	----

c) Grundgebühr	11, 12
----------------	--------

**II. KLEINGEWERBE**

Definition	12
------------	----

Bemessungsgrundlagen	12
----------------------	----

Grundgebühr	12
-------------	----

Containerplombe	12
-----------------	----

**III. UEBRIGES GEWERBE**

Bemessungsgrundlagen	12
----------------------	----

Ansätze	12
---------	----

Direktlieferung	12
-----------------	----

**IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

Gebührenansätze	12, 13
-----------------	--------

Abgabe der Säcke	13
------------------	----

Ausschluss von der Abfuhr	13
---------------------------	----

Sperrgut	13
----------	----

Sammelstellen und -aktionen	13
-----------------------------	----

Weiter gebührenpflichtige Tätigkeiten	13
---------------------------------------	----

Bezug	13, 14
-------	--------

Inkrafttreten	14
---------------	----

Siehe Teilrevision  
vom 30. 11. 2002

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Ochlenberg

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

R E G L E M E N T

I. Allgemeines

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| Gemeindeaufgabe            | <p><u>Art. 1</u><sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>2 Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p>3 Sie beauftragt die KEBAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle und weiteren Entsorgungsstellen.</p> <p>4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p> |
| Organisation, Durchführung | <p><u>Art. 2</u><sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung einem anderen Organ übertragen.</p> <p>2 Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Organ zuständig.</p>   |
| Abfallkonzept              | <p><u>Art. 3</u><sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>2 Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat oder von dem von ihm bezeichneten Organ ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der KEBAG sind zu berücksichtigen.</p> <p>3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>                                    |
| Information                | <p><u>Art. 4</u><sup>1</sup> Der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Organ informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p>  |

2 Das vom Gemeinderat bezeichnete Organ erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benutzungspflicht Art. 5<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot Art. 6<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Abs. 2.

## II. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Verbrennen Art. 7<sup>1</sup> Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

Siehe Teilrevision vom 30. 11. 2002

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer Art. 8 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung Art. 9<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle vom Gemeinderat oder dem zuständigen Organ bestimmten Abfälle.

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates oder des zuständigen Organs zu erfolgen.

Kompostierung Art. 10 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen.

Tierkörper Art. 11<sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

2 Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.\*\*

3 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Uebertragung von Aufgaben

Art. 12 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:

- Den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 13<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive und gesundheitsschädigende Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 22.

2 Abfälle nach Abs. 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 14<sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

2 Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

---

\*\* gemäss Artikel 34 Abs. 2a der Verordnung des Regierungsrates vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung.

Behälter und  
Gebinde

Art. 15<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken der KEBAG zu höchstens 20 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen. Andere, als die offiziellen Säcke müssen mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehen sein.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1.20 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>3</sup> Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

<sup>4</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeinde Container vorschreiben. Diese Container dürfen ausschliesslich mit gebührenbelasteten Säcken gefüllt werden.

Abfuhrtage,  
Sammelstellen

Art. 16<sup>1</sup> Der Hauskehricht wird nach Abfuhrplan abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 17<sup>1</sup> Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat oder das von ihm bestimmte Organ den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 18<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 9 zugeführt werden können:

- a) Metallisches Altmaterial
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 19<sup>1</sup> Das Sperrgut wird nach Abfuhrplan abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen oder gebührenpflichtig erklären.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung Art. 20<sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

a) Abbruch- und Aushubmaterial;

b) Steine, Keramik, Flachglas;

Siehe Teilrevision vom 30. 11. 2002 c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren, nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für die unter Abs. 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung Art. 21<sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat oder mit dem von ihm bezeichneten Organ zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinn der Art. 15 bis 17;

- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb (z.B. Restaurations- an Schweinemastbetrieb).

III. Sonderabfälle

Begriff Art. 22 Als Sonderabfälle gelten:

a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);

b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer Art. 23<sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern (Verursachern).

<sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.



3 Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte etc.) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 24<sup>1</sup> Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

#### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 25<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde und durch die KEBAG. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- Die Gebühren der Benützer;
- Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 10), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 20 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 23), tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 26<sup>1</sup> Die Gebühren, welche durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

2 Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende

Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz). \*

Gebührentarif

Art. 27 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 28<sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 29 Verfügungen des Gemeinderates können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter oder bei der Regierungsstatthalterin angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 30<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Bussen-eröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 31 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 32<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

\* Die Aufwendungen, welche der KEBAG für Betrieb und Unterhalt der Entsorgungsanlagen entstehen, werden durch die von ihr zu erhebenden Gebühren gedeckt.

Insbesondere wird aufgehoben:

- Abfallreglement der Einwohnergemeinde Ochlenberg vom 10.12.1977.
- Gebührentarif zum Abfallreglement vom 10.12.1977.

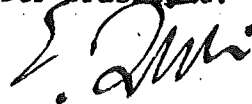
So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

Ochlenberg, am 05. Dezember... 1992

siehe Teilrevision vom 30. 11. 2002

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Eugen Willi

Der Gemeindeschreiber:



Robert Schober

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 87 vom 14. November 1992 und in den Anzeigern des Amtsbezirks Wangen Nrn. 46 und 48 vom 13. und 27. November 1992 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Einsprachen:

Keine!

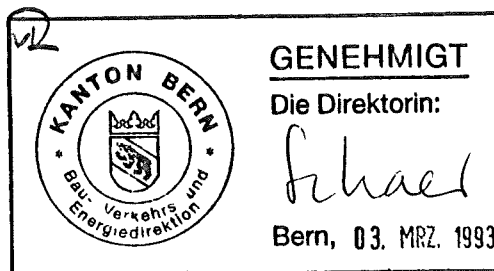
Ochlenberg, den 06. Jan. 1993

Der Gemeindeschreiber:



Robert Schober

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:



Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Ochlenberg

erlässt gestützt auf Artikel 27 und 31 des Abfallreglementes vom 05. Dezember 1992

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

**GEBÜHRENTARIF:**

---

I. Haushaltungen

**Gebührenart** Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Sack- oder Containergebühr oder allenfalls einer Gebührenmarke für Kleinsperrgutbündel.

a) Sack- und Containergebühr

**Bemessungsgrundlagen** Art. 2<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der KEBAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze der Sack- und Containergebühr werden durch die KEBAG beschlossen.

<sup>3</sup> Container sind mit gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken zu beschicken oder mit Containerplomben zu versehen.

b) Gebührenmarke

Art. 3<sup>1</sup> An nicht offizielle Säcke und an Kleinsperrgutbündel sind Gebührenmarken zu befestigen und neben dem Container zu plazieren.

<sup>2</sup> Die Ansätze der Gebührenmarke werden durch die KEBAG beschlossen.

c) Grundgebühr

Art. 4<sup>1</sup> Von jeder Person bzw. jedem Liegenschaftsbesitzer ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, die nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke entschädigt werden.

Siehe Teilrevision vom 30. 11. 2002

<sup>2</sup> Diese Grundgebühr wird jährlich erhoben. Stichtag 1. Januar.

Ansätze: pro Person

Fr. 20.-- bis Fr. 80.--

Ansätze: pro Ferienhaus oder  
-wohnung Fr. 60.-- bis Fr. 180.--  
pro andere Wohnung Fr. 60.-- bis Fr. 180.--  
(inkl. leerstehende,  
bewohnbare Wohnungen)

## II. Kleingewerbe

### Definition

Art. 5 Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht der Gemeinderat, ebenso das Entscheiden bei Grenzfällen.

### Bemessungs- grundlagen

Art. 6 Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Kleinsperrgutbündel oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung kombiniert mit einer Grundgebühr erhoben.

### Grundgebühr

Siehe Teilrevision  
vom 30. 11. 2002

Art. 7 Die Grundgebühr wird jährlich von jedem Betrieb erhoben. Stichtag 1. Januar.

Ansatz: Fr. 60.-- bis Fr. 180.--

### Container- plombe

Art. 8<sup>1</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplombe werden durch die KEBAG beschlossen.

## III. Uebrigtes Gewerbe

### Bemessungs- grundlagen

Art. 9<sup>1</sup> Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden pro Containerleerung kombiniert mit einer Grundgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Auf schriftliches Gesuch des Betriebes hin kann die Gebühr pro Container und Jahr erhoben werden (Pauschalgebühr).

### Ansätze

Art. 10<sup>1</sup> Die Gebührenansätze pro Containerleerung bzw. die Pauschalgebühren pro Container werden durch die KEBAG beschlossen.

Siehe Teilrevision  
vom 30. 11. 2002

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich von jedem Betrieb erhoben. Stichtag 1. Januar.

Ansatz: Fr. 120.-- bis Fr. 240.--

### Direktlieferung

Art. 11 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrrichtverwertungsanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen

### Gebührenansätze

Art. 12 Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und

Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Abgabe der Säcke

Art. 13<sup>1</sup> Die KEBAG schliesst mit Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke, Gebührenmarken, und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

<sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der KEBAG bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 14<sup>1</sup> Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige KEBAG-Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 5 und 6).

Sperrgut

Art. 15 Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgut-Abfuhr (Art. 19 Abfallreglement) werden über die Grundgebühr finanziert.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 16 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 17<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen der Gemeinderat reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

<sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 28 Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner Auslagen, wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Siehe Teilrevision vom 30. 11. 2002

<sup>4</sup> Für Kühlgeräte (Kühlschränke und -truhen, usw.) sind die der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten zu entrichten.

Bezug

Art. 18<sup>1</sup> Die Sack-, Bündel- und Containergebühren werden durch die KEBAG erhoben.

Siehe Teilrevision vom 30. 11. 2002

<sup>2</sup> Die Grundgebühren werden durch die Gemeinde fakturiert. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und

sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Benützer mit Zuzug am Stichtag 2. Januar und später sind nicht mehr gebührenpflichtig. Wegzuger haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

3 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

4 Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

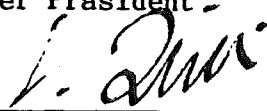
Art. 19<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

2 Der Tarif vom 10. Dezember 1977 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

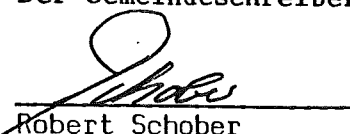
Siehe Teilrevision  
vom 30. 11. 2002

Ochlenberg, den 05. Dezember 1992

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMLUNG  
Der Präsident Der Gemeindeschreiber



Eugen Willi



Robert Schober

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 87 vom 14. November 1992 und in den Anzeigern des Amtsbezirks Wangen Nrn. 46 und 48 vom 13. und 27. November 1992 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Einsprachen:

Keine!



GENEHMIGT

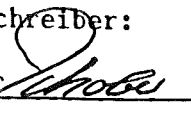
Die Direktorin:



Bern, 03. MRZ. 1993

Ochlenberg, den 06. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber:

Robert Schober 

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser: